



## Satzung des TuS Ascheberg 28 e. V.

### Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze .....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Gliederung .....	2
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 8	Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 9	Rechte, Pflichten und Sanktionen .....	4
§ 10	Organe.....	4
§ 11	Vorstand.....	4
§ 12	Geschäftsführung und Vertretung.....	5
§ 13	Amtsdauer des Vorstandes.....	5
§ 14	Mitgliederversammlung.....	6
§ 15	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	6
§ 16	Einberufung von Mitgliederversammlungen .....	6
§ 17	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	6
§ 18	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen .....	7
§ 19	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 20	Ernennung von Ehrenmitgliedern .....	7
§ 21	Kassenprüfung .....	8
§ 22	Ordnungen.....	8
§ 23	Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung .....	8
§ 24	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	8
§ 25	Haftungsbeschränkung .....	10
§ 26	In-Kraft-Treten.....	10



## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 1. April 1928 gegründete Turn- und Sportverein hat den Namen „TuS Ascheberg 28 e. V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Ascheberg (Nordrhein-Westfalen) und ist im – beim Amtsgericht Coesfeld geführten - Vereinsregister unter der Registernummer VR 6222 eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung junger Menschen zu.
- 2.2 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.3 In der Satzung beziehen sich Bezeichnungen für natürliche Personen und Funktionen unabhängig vom gewählten Genus auf beide Geschlechter.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## **§ 4 Gliederung**

- 4.1 Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet werden.
- 4.2 Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Verein und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen.
- 4.3 Die Abteilungen regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird, ihre sportlichen und - im Rahmen des Haushaltsplanes genehmigten – finanziellen Angelegenheiten selbst.
- 4.4 Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- 4.5 Die Abteilungsvorstände sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Jeweils eine Ausfertigung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand zu überlassen.



## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften ihrer gesetzlichen Vertreter/in. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in einem solchen Fall endgültig entscheidet.
- 6.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 6.3 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- 7.5 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 7.6 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den erweiterten Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- 7.7 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.



## § 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Das Erheben von Mitgliedsbeiträgen sowie etwaiger zweckgebundener Sonderbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Darüber hinaus sind die einzelnen Abteilungen berechtigt, einen abteilungsbezogenen Beitrag zu erheben.

## § 9 Rechte, Pflichten und Sanktionen

- 9.1 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 9.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 9.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jeweiligen Beiträge verpflichtet.
- 9.4 Gegen Mitglieder, die der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins, den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes ihrer Abteilungen zuwider handeln, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand geeignete Sanktionen ausgesprochen werden.  
Als solche kommen insbesondere
  - die Verwarnung,
  - die Erteilung von Auflagen sowie
  - ein zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins in Betracht.

## § 10 Organe

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht als erweiterter Vorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Vertreter jeder Abteilung, sowie dem Jugendvertreter.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem stv. Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
- 11.3 In der Regel arbeitet der Vorstand als erweiterter Vorstand. Als solcher führt er die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt, diesen



verbindliche Anweisungen zu erteilen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke beratende Ausschüsse einzusetzen, und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 11.4 Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, oder ein benannter Vertreter. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von drei seiner Mitglieder beantragt wird. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 11.5 Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- 11.6 Über die Arbeit des erweiterten Vorstandes insgesamt berichtet der Geschäftsführer der Mitgliederversammlung.
- 11.7 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 12.3 Bei Geschäften des gewöhnlichen laufenden Geschäftsbetriebes ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzelvertretungsberechtigt.
- 12.4 Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder oder externe Personen, ehrenamtlich, im Anstellungs- oder Auftragsverhältnis, mit der Wahrnehmung schriftlich formulierter Aufgaben beauftragen.
- 12.5 Die Geschäftsführung umfasst alle im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Bereitstellung und den Erhalt der Infrastruktur und
  - die Finanzen des Vereins
  - alle Vertragsangelegenheiten, insbesondere Trainer-, Spieler- oder Arbeitsverträge.
- 12.6 Über seine Tätigkeiten hat der geschäftsführende Vorstand durch ein Mitglied aus seinen Reihen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.7 Der geschäftsführende Vorstand hat den erweiterten Vorstand in den regelmäßigen Sitzungen über die finanzielle Lage des Vereins bzw. der Abteilungen zu informieren. Auf Wunsch ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstands Einblick in vorhandene Unterlagen zu gewähren.
- 12.8 Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich ein ausgeglichenes oder positives Geschäftsergebnis zu erwirtschaften. Begründete Abweichungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

### **§ 13 Amtsdauer des Vorstandes**

- 13.1 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 13.2 Abweichend hiervon wird der Jugendvertreter von der Jugend des Vereins auf einer eigenen Versammlung gewählt. Dessen Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 13.3 Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt in geraden Jahren. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers erfolgt in ungeraden Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.



## § 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 14.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn sie 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Berichte,
- die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- die Entlastung und Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung des Regelbeitrages und der zweckgebundenen Beiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- die Beschlussfassung über Anträge.

## § 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 16.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch eine schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung per Briefpost an alle stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 16.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können entweder vom Vorstand selbst oder von den Mitgliedern eingebracht werden. Letztere müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 16.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des ab zu ändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Davon ausgenommen sind redaktionelle Änderungen die sich aufgrund von Satzungsänderungen ergeben.

## § 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 17.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.2 Anträge auf Satzungsänderungen können - unter sinngemäßer Beachtung des § 15 Ziff. 3 - nur bei Einstimmigkeit angenommen werden.



## § 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 18.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 18.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 18.3 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 18.4 Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 18.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- den Ort und die Zeit der Versammlung,
  - den Versammlungsleiter,
  - den Protokollführer,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung und
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 19.1 Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Bestätigung des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen ordentlichen Mitgliedern zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 19.2 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hiervon ausgenommen ist der Jugendvertreter, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss.

## § 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 20.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 20.2 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- 20.3 Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



## § 21 Kassenprüfung

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 21.2 Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 22 Ordnungen

- 22.1 Zur Durchführung der Satzung hat der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, Finanzordnung und Jugendordnung zu erlassen.
- 22.2 Darüber hinaus kann er - nach Beratung im erweiterten Vorstand – weitere Ordnungen erlassen.
- 22.3 Zur Änderung oder zum Erlass von Ordnungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter den in § 17 Ziff. 3 festgelegten Voraussetzungen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 23.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ascheberg, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 24.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- 24.2 Als Mitglied des Landessportbundes und verschiedener Fachverbände der Abteilungen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 24.3 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten





- seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 24.4 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 24.5 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 24.6 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 24.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 24.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,



deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 25 Haftungsbeschränkung**

- 25.1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Vereinsgerätschaften oder Vereinsgegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 25.2 Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die Handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 25.3 Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 25.4 Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 25.5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### **§ 26 Salvatorische Klausel**

- 26.1 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
- 26.2 Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.03.2016 beschlossen worden.